

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 120

287

Frauenfeld, 4. Mai 2026
Nr. 257

Einfache Anfrage von Jürg Wiesli vom 18. März 2026 „Lebensmittelrecht aus Brüssel – verliert die Schweiz die Kontrolle über Hof, Küche und Tradition?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handel mit Agrarprodukten und Lebensmitteln ist Gegenstand des entsprechenden Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999. Im Bereich des Lebensmittelrechts hat die Schweiz ihre Gesetzgebung daher bereits weitestgehend derjenigen der Europäischen Union (EU) angeglichen. Dies betrifft die Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut sowie den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen. In diesen Bereichen würde sich daher mit der Übernahme des Vertragspakets Schweiz–EU materiell nicht Wesentliches ändern. Neu würde jedoch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln an das EU-Recht angeglichen, so dass es dort im Vollzug zu gewissen Anpassungen kommen würde.

Frage 1: Was würde die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts für Dorf- und Schulfeste, für Hofläden, für Vereinsanlässe oder Schwingerfeste bezüglich von Vorschriften und Hygienemassnahmen bedeuten?

Die entsprechende EU-Regulierung wurde bereits im Rahmen des geltenden Landwirtschaftsabkommens gleichwertig in die Schweizer Gesetzgebung übernommen, so dass sich in den genannten Beispielen nichts ändern würde. Für weitere Details wird auf die Beantwortung vom 31. März 2026 der Frage 4 aus der Einfachen Anfrage „Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU (EU-Unterwerfungsvertrag) auf Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion“ vom 18. Februar 2026 (GR 24/EA 111/268) verwiesen. Der genannte Fall aus Schleswig-Holstein ist im Übrigen nicht auf die EU-Regulierung zurückzuführen, die genau für solche Fälle Ausnahmen vorsieht, sondern auf eine zu

2/4

strenge Interpretation der lokalen Behörden. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass – soweit ersichtlich – keine ähnlich gelagerten Fälle aus anderen Orten bekannt sind.

Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass bei Übernahme des EU-Lebensmittelrechts EU-Kontrollure Ställe, Käsereien, Metzgereien, Gewächshäuser, Gaststätten oder Detailhändler überprüfen können?

Die amtlichen Kontrollen in den Schweizer Landwirtschafts- und Lebensmittelbetrieben im Zusammenhang mit dem EU-Lebensmittelrecht werden aktuell und auch künftig immer durch die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden durchgeführt und nicht durch die Europäische Kommission. Diese prüft lediglich die Einhaltung und Umsetzung der amtlichen Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Anwendung des betreffenden Rechts in der Schweiz. Dies bedeutet, dass die Europäische Kommission prüft, wie die Schweiz ihre eigenen Kontrollen organisiert hat. Dabei können im Rahmen von Audits auch Systemkontrollen vor Ort durchgeführt werden, bei denen Fachpersonen der EU-Kommission die Schweizer Vollzugsbehörden begleiten und ihre Arbeit beobachten. Sie erstellen anschliessend einen Audit-Bericht mit allfälligen Empfehlungen an die Schweizer Behörden. Solche Audits werden von der Europäischen Kommission gestützt auf das Landwirtschaftsabkommen bereits seit über 20 Jahren regelmässig durchgeführt. Damit soll eine einheitliche Anwendung des Rechts sichergestellt werden. Von ausländischen Behörden durchgeführte Audits im Bereich Lebensmittelsicherheit entsprechen zudem internationaler Praxis und werden auch von Behörden von Ländern wie USA, China, Russland, Saudi-Arabien oder der Türkei regelmässig in der Schweiz durchgeführt. Anders als die Europäische Kommission kontrollieren deren Behörden aber direkt die Betriebe, um den Export von schweizerischen Lebensmitteln in das jeweilige Land zu ermöglichen. Die mit dem Vertragspaket Schweiz–EU verbundene Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) würde in diesen Fällen den kantonalen Vollzugsbehörden zusätzliche Kompetenzen übertragen, indem sie neu neben der zuständigen Bundesbehörde an den Kontrollen teilnehmen oder von der ausländischen Behörde verlangen können, über das Kontrollergebnis informiert zu werden.

Frage 3: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass traditionelle Rohmilchprodukte in den Fokus strengerer EU-Vorschriften kommen können?

Die Bestimmungen, die seit den Bilateralen I und dem damals beschlossene Käsefreihandel gelten, haben weiterhin Bestand. Die Schweizer Gesetzgebung orientiert sich daher in diesem Bereich schon heute am EU-Recht, so dass sich materiell nichts ändert. Dem Regierungsrat sind keine Bestrebungen auf EU-Seite bekannt, strengere Vorschriften für die Verarbeitung von Rohmilch zu erlassen. Künftige Verschärfungen im Sinne der Lebensmittelsicherheit sind aber nicht ausgeschlossen. Allerdings würden diese primär die traditionell grossen europäischen Produzenten von Rohmilchprodukten

3/4

wie Frankreich (Comté, Camembert de Normandie, Roquefort etc.) oder Italien (Parmigiano Reggiano) treffen. Es ist davon auszugehen, dass existenziell bedrohliche strengere Vorschriften für diese Produkte auf EU-Ebene von den genannten Mitgliedstaaten verhindert würden, so dass auch die in viel kleineren Mengen produzierten traditionellen Schweizer Rohmilchprodukte nicht tangiert wären.

Frage 4: Wie sieht der Regierungsrat die zukünftige Ausrichtung und Kosten der kantonalen Lebensmittelkontrolle unter den mehr als 150 Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen und weiteren Rechtsakten des EU-Lebensmittelgesetzes?

Die Aufgaben der kantonalen Lebensmittelkontrolle erfahren zwar gewisse Anpassungen, aber keine wesentliche Änderung bei der Ausrichtung. Auch wenn beim Vollzug vieles gleich bliebe, hätte eine Genehmigung des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit doch gewisse zusätzliche Aufwände bei den kantonalen Vollzugsbehörden zur Folge. Einerseits handelt es sich dabei um Initialaufwände, indem Anpassungen bei der Gesetzgebung sowie bei der Verfügungs- und Vollzugspraxis notwendig werden. Hierfür sind Übergangsfristen vorgesehen. Dazu kommen Schulungen, die Anwendung neuer Konzepte sowie das Erstellen von Aktionsplänen. Andererseits würde es sich auch um wiederkehrende Aufwände wie zusätzliche Kontrollen und Überwachungsaufgaben sowie Registrierungs- und Zulassungspflichten in jeweils spezifischen Bereichen handeln. Gewisse Ressourcen müssten überdies für die Einbindung der Kantone in die Mitwirkung der Schweiz bei der Ausarbeitung des EU-Rechts vorgesehen werden. Die Kosten für diese zusätzlichen Aufwände sind schwierig zu beziffern, dürften sich für den Thurgau jedoch jährlich wiederkehrend in der Grössenordnung eines höheren fünfstelligen oder tiefen sechsstelligen Betrags bewegen. Dem gegenüber stehen der Anschluss an die Informationssysteme der EU, der den Behörden den effizienten Vollzug erleichtern wird, sowie der Abbau von Handelshemmnissen für die Lebensmittelbetriebe. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass der Bund die zusätzlichen Vollzugskosten der Kantone ganz oder teilweise übernehmen wird. Diesbezüglich liegt der Ball nun bei den eidgenössischen Räten, die das Vertragspaket Schweiz–EU beraten.

Frage 5: Wie sieht der Regierungsrat die Auswirkungen auf die Thurgauer Landwirtschaft bei der Übernahme des EU-Lebensmittelrechts, da die Schweiz aktuell ein von der EU unterschiedliches System im Bereich der Höchstwerte verwendet (Schweiz: Toleranz- und Grenzwerte; EU: Höchstwerte)?

Die Schweiz hat bereits mit dem Inkrafttreten des neuen LMG am 1. Mai 2017 die Einführung des Höchstwertkonzepts vollzogen, wodurch ab diesem Zeitpunkt Toleranz- und Grenzwerte weggefallen sind. Somit ergäbe sich in diesem Bereich durch das Vertragspaket Schweiz–EU keine Änderung gegenüber der heutigen Situation.

4/4

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS

